

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
Internet: <http://www.rain-fuchs.de>
e-mail: kanzlei@rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch und Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
D-93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 64081678
Fax: 0941 / 64082952
E-Mail: mail@lerch-prock.de
Internet: www.lerch-prock.de

Testamentsgestaltung nach Trennung und Scheidung

Inhalt

| | | |
|--------------------|---|-----------|
| <u>1.1</u> | <u>gesetzliche Regelungen</u> | 3 |
| <u>1.2.</u> | <u>Gütertrennung</u> | 6 |
| <u>2.</u> | <u>GESETZLICHE ERBFOLGE</u> | 7 |
| <u>2.1.</u> | <u>Erbrecht von Kindern und anderen Verwandten</u> | 7 |
| <u>2.2</u> | <u>Erbrecht des Ehegatten bei bestehender Ehe und Getrenntleben</u> | 8 |
| | <u>2.2.1. Erbrecht des überlebenden Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft</u> | 8 |
| | <u>2.2.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben.</u> | 8 |
| <u>2.3</u> | <u>Erbrecht des überlebenden Ehegatten während des Scheidungsverfahrens</u> | 9 |
| <u>2.4</u> | <u>Kein Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach der Scheidung</u> | 9 |
| <u>3.</u> | <u>MÖGLICHKEITEN DER GESTALTUNG</u> | 10 |
| <u>3.1</u> | <u>Wenn der geschiedene Ehepartner auf keinen Fall etwas erhalten soll</u> | 10 |
| <u>3.2</u> | <u>Minderjährige Kinder</u> | 10 |
| <u>3.3</u> | <u>Zur Begünstigung der Kinder</u> | 10 |
| <u>3.4</u> | <u>Unterhaltsansprüche nach dem Tod des Unterhaltspflichtigen und deren Modifikation</u> | 11 |
| <u>4.</u> | <u>BEISPIEL FÜR EHE- UND ERBVERTRAG ANLÄSSLICH EINER SCHEIDUNG</u> | 11 |

1 EHELICHES GÜTERRECHT

1.1 gesetzliche Regelungen

Wenn die Ehegatten keinen notariellen Ehevertrag geschlossen haben, leben sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, d.h. die Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau sind während der Ehe getrennte Vermögen. Ein Ausgleich findet erst statt, wenn die Ehe geschieden wird, oder wenn einer der Ehepartner stirbt.

Wenn die Ehe geschieden wird, muss zunächst das Anfangsvermögen und das Endvermögen ermittelt werden:

Anfangsvermögen

Das Vermögen, das einem Ehegatten bei der Heirat gehört. Verbindlichkeiten werden abgezogen. Zum Anfangsvermögen gehört auch das Vermögen, das ein Ehegatte erbt oder durch Schenkung von Dritten erhält. Das Anfangsvermögen kann nach dem Gesetz aber nicht kleiner als Null sein. Derjenige, der bei der Heirat Schulden hat, wird also bevorzugt.

Endvermögen

Das Vermögen, das einem Ehegatten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.

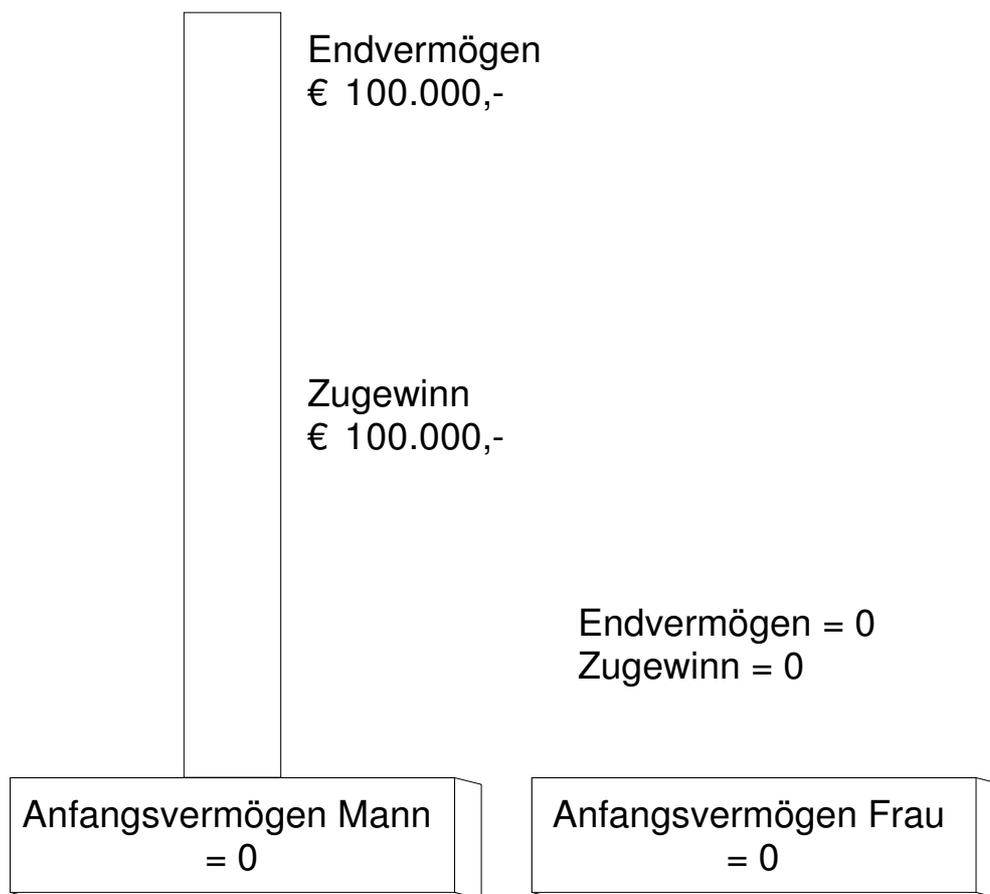
Zugewinn

Zugewinn ist Endvermögen minus Anfangsvermögen. Der Zugewinn kann nicht kleiner als Null sein.

Der Ausgleich des Zugewinns findet nur beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft statt. Der Ehegatte, dessen Zugewinn niedriger ist, hat einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten auf Ausgleich des Zugewinns.

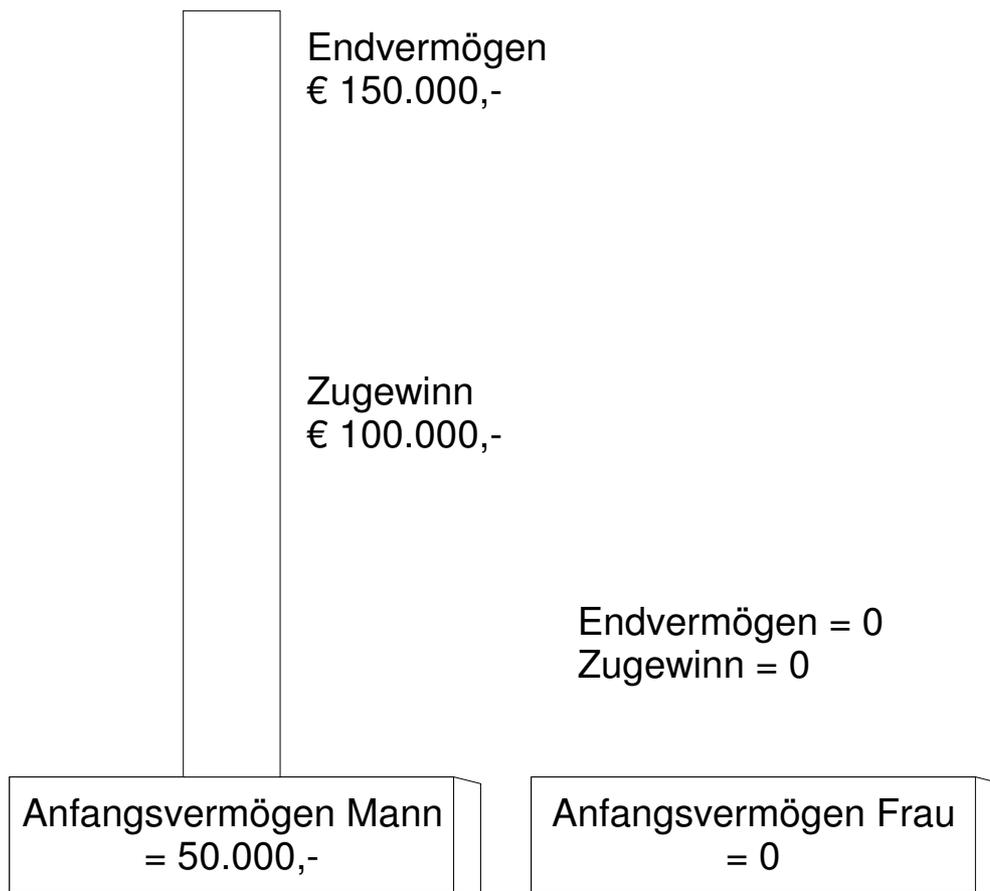
Die Ausgleichsforderung beträgt die Hälfte des Betrages, um den der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt.

Zugewinnausgleich Beispiel 1



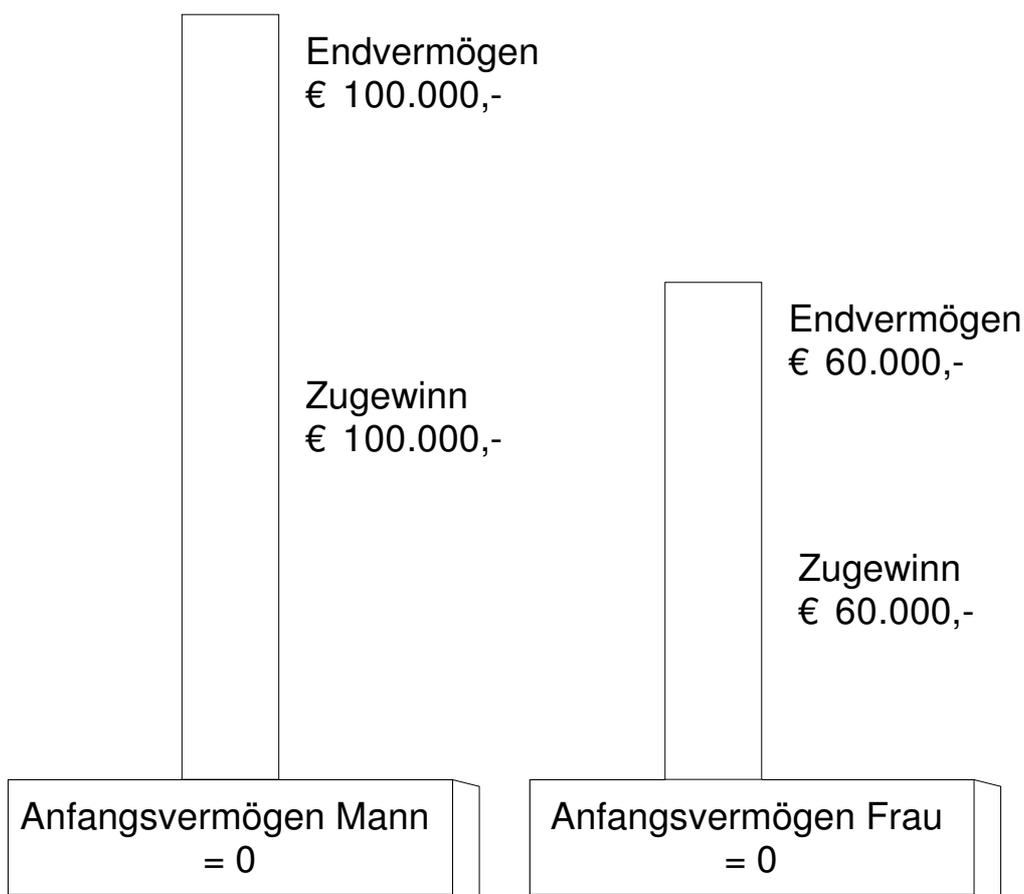
Der Anspruch der Ehefrau auf Ausgleich des Zugewinns beträgt € 50.000,-

Zugewinnausgleich Beispiel 2



Der Anspruch der Ehefrau auf Ausgleich des Zugewinns beträgt € 50.000,-

Zugewinnausgleich Beispiel 3



Der Anspruch der Ehefrau auf Ausgleich des Zugewinns beträgt € 20.000,-

1.2. Gütertrennung

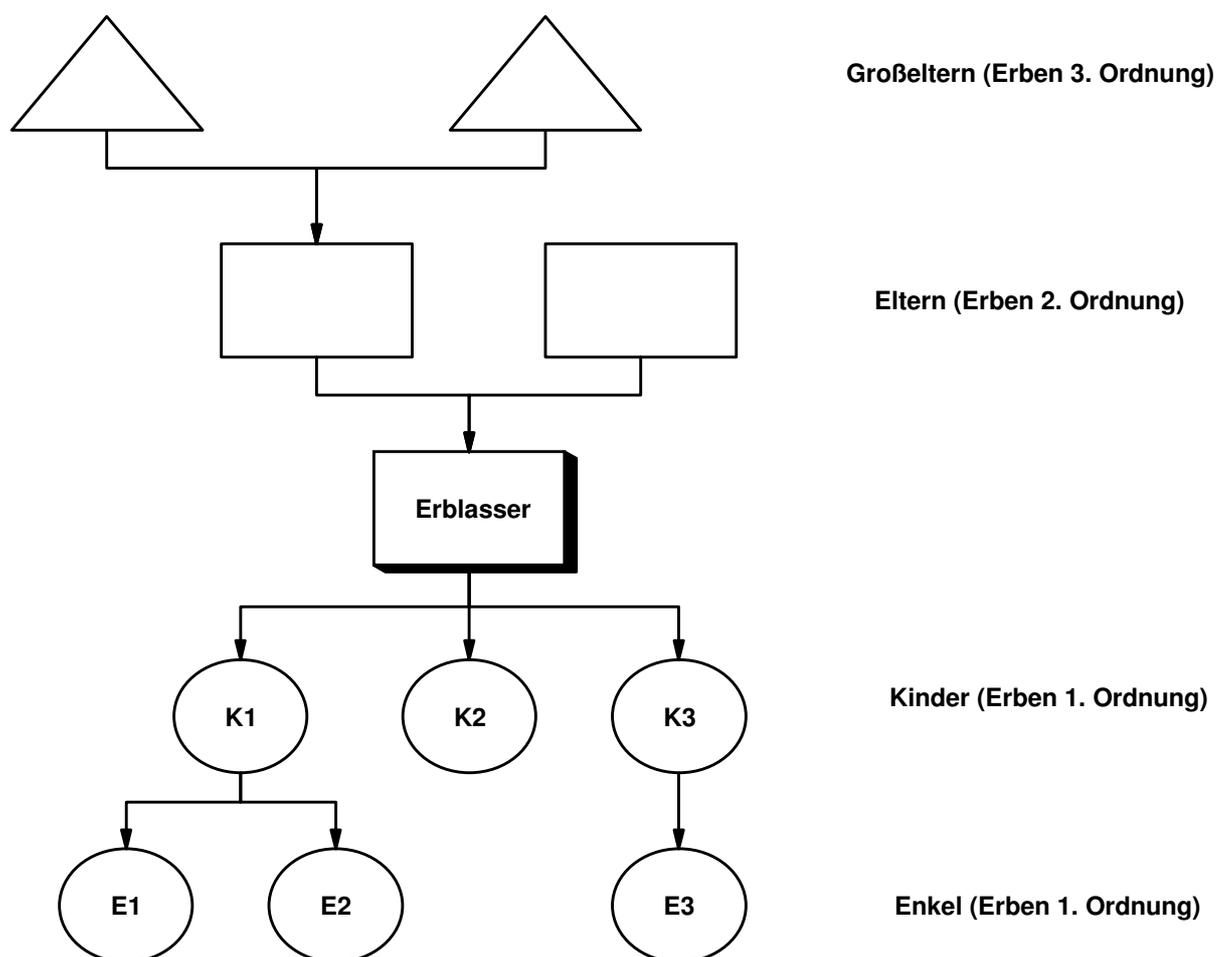
Gütertrennung muss durch ein notariellen Ehevertrag vereinbart werden. Bei der Gütertrennung stehen sich die Ehepartner vermögensrechtlich wie fremde gegenüber. Das bedeutet, dass kein Ausgleich des Zugewinns statt findet.

2. Gesetzliche Erbfolge

Wenn der Erblasser zu Lebzeiten nichts unternimmt, geht sein Vermögen als Ganzes (Nachlass) auf eine oder mehrere Personen (Erben) über. Wenn kein Testament und kein Erbvertrag vorhanden ist, richtet sich das Erbrecht nach der gesetzlichen Erbfolge.

Zu den Erben gehören die Verwandten und der Ehegatte. Wenn beim Erbfall weder Verwandte noch ein Ehegatte vorhanden sind, erbt der Staat.

2.1. Erbrecht von Kindern und anderen Verwandten



Verwandte einer näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung aus. Z. B. : Wenn der Erblasser ein Kind und die Eltern hinterlässt, erbt nur das Kind (Erbe 1. Ordnung) und nicht die Eltern (Erben 2. Ordnung). Innerhalb einer Ordnung schließt ein lebender Verwandter seine Abkömmlinge aus. Z. B.: Wenn der Erblasser ein Kind und ein Enkelkind hinterlässt, erbt nur das Kind und nicht das Enkelkind.

2.2 Erbrecht des Ehegatten bei bestehender Ehe und Getrenntleben

Durch das Getrenntleben ändert sich das Erbrecht der Ehepartner nicht. Wenn ein Ehepartner also nicht möchte, dass der andere erbt, muss er ein Testament oder einen Erbvertrag machen. Aber auch wenn ein Ehepartner den anderen durch ein Testament enterbt hat, steht dem anderen Ehepartner während der bestehenden Ehe noch der Pflichtteil zu.

Ein bereits vorhandenes gemeinsames **Testament** kann widerrufen werden. Wichtig ist, dass der Widerruf notariell beglaubigt wird und dem anderen Ehepartner auch zugeht.

Ein gemeinsamer **Erbvertrag** kann nur dann widerrufen werden, wenn ein Widerrufsvorbehalt vorgesehen ist.

Nach einem wirksamen Widerruf muss noch ein Testament gemacht werden. Ansonsten gilt die gesetzliche Erbfolge:

2.2.1. Erbrecht des überlebenden Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein Viertel.

Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern), oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein Halb. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.

Zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte jeweils ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich.

Der überlebende Ehegatte kann die Erbschaft auch ausschlagen und Ausgleich des Zugewinns verlangen.

2.2.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben.

Wenn ein, zwei oder drei Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte genauso viel wie die Kinder:

Neben einem Kind erbt er also ein Halb.

Neben zwei Kindern erbt er ein Drittel.

Neben drei Kindern erbt er ein Viertel.

Bei mehr als drei Kindern erbt der Ehegatte immer ein Viertel. Der Rest wird unter den Kindern aufgeteilt.

2.3 Erbrecht des überlebenden Ehegatten während des Scheidungsverfahrens

Der Ehegatte verliert sein gesetzliches Erbrecht, wenn zur Zeit des Todes die Voraussetzungen für die Ehescheidung gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Die Voraussetzung für die Scheidung der Ehe sind gegeben, wenn die Eheleute beim Tod des Erblassers bereits ein Jahr getrennt leben und die Ehe zerrüttet ist.

2.4 Kein Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach der Scheidung

Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens hat der überlebende Ehegatte grundsätzlich kein Erbrecht mehr.

Achtung:

Wenn ein Ehepartner den anderen allerdings bei einer Lebensversicherung als Bezugsberechtigten eingesetzt hat, muss die Versicherung nach dem Tod des versicherten Ehegatten an seinen geschiedenen Ehepartner auszahlen. Es ist demnach unbedingt erforderlich, dass die Bezugsberechtigung widerrufen wird.

Es ist auch möglich, dass der geschiedene überlebende Ehegatte über den Umweg gemeinsamer Kinder erbt.

Anton und Berta lassen sich scheiden. Berta setzt das gemeinsame Kind Karl als Erbe ein. Nachdem Berta verstorben ist, verstirbt Karl noch vor Anton ohne eigene Kinder zu hinterlassen.

In diesem Fall wird Karl von Anton beerbt.

3. Möglichkeiten der Gestaltung

3.1 Wenn der geschiedene Ehepartner auf keinen Fall etwas erhalten soll

Um zu vermeiden, dass der geschiedene Ehepartner über den Umweg gemeinsamer Kinder etwas vom Erbe erhält, ist es möglich in einem Testament Vor- und Nacherbschaft anzuordnen. Das bedeutet, dass das gemeinsame Kind lediglich Vorerbe wird. Für den Fall, dass das Kind vor dem geschiedenen Ehepartner verstirbt, kann eine Person z.B. aus der eigenen Familie als Nacherbe eingesetzt werden.

Auch der geschiedene Ehepartner, der etwas im Weg der vorweggenommenen Erbfolge an gemeinsame Kinder weitergibt, sollte Vorsorge für den Fall treffen, dass das gemeinsame Kind vor dem früheren Ehepartner verstirbt.

Die geschiedene Frau Fredericke verschenkt ihr Grundstück an die Tochter Tina aus erster Ehe. Für den Fall, das Tina kinderlos vor dem früheren Ehemann Emil stirbt, erben Emil und Fredericke das Grundstück zu 1/2, wenn die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Dies lässt sich vermeiden, indem Fredericke und Tina einen Erbvertrag schließen, wonach das Grundstück im Fall, das Tina kinderlos vor Emil verstirbt wieder an Fredericke zurückfällt.

3.2 Minderjährige Kinder

Solange die geschiedenen Eheleute noch minderjährige Kinder haben, hat der sorgeberechtigte Elternteil auch die Vermögenssorge. Das bedeutet, dass er auch über das Vermögen, das ein Kind vom anderen Elternteil geerbt hat, verfügen kann. Dies kann man durch folgende Formulierung in einem Testament vermeiden:

*"Soweit meine Kinder zum Zeitpunkt meines Todes noch minderjährig sind, bestimme ich, dass mein geschiedener Ehemann Emil das von mir geerbte Vermögen der Kinder nicht verwalten soll.
Zum Pfleger berufe ich meine Schwester Mathilde."*

3.3 Zur Begünstigung der Kinder

Möglich ist zum Beispiel folgender Erbvertrag. Hierdurch wird veranlasst, dass das während der Ehe gemeinsam erwirtschaftete Vermögen beim Tod der Ehegatten den Kindern zukommt:

"Jeder von uns wendet hiermit nach seinem Tod die ihm gehörende Miteigentumshälfte an unserem gemeinsamen Hausgrundstück vermächtnisweise unserem Kind Karl zu."

3.4 Unterhaltsansprüche nach dem Tod des Unterhaltspflichtigen und deren Modifikation

Nach dem Tod des Unterhaltspflichtigen geht seine Unterhaltspflicht auf die Erben über. Dies gilt bis zur Höhe des Pflichtteils, der dem Ehegatten bei bestehender Ehe zugestanden hätte, also 1/8. Hierbei kommt es nicht darauf an, in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben.

Es ist sogar möglich, dass der geschiedene Ehepartner unterhaltsrechtlich besser dasteht als während bestehender Ehe. Der Unterhaltsanspruch besteht nämlich auch dann, wenn der verstorbene Ehepartner wegen mangelnder Leistungsfähigkeit zu Lebzeiten gar nicht zahlen konnte.

Der Anspruch gegen die Erben ist aber dann ausgeschlossen, wenn die Eheleute einen Erb- oder Pflichtteilsverzichtungsvertrag geschlossen haben.

Derjenige, der einen solchen Vertrag schließt, sollte demnach auch bedenken, dass damit seine Unterhaltsansprüche nach dem Tod des anderen Ehepartners wegfallen.

4. Beispiel für Ehe- und Erbvertrag anlässlich einer Scheidung

Aufhebung des Güterstandes

Die Parteien vereinbaren ab sofort Gütertrennung.

Übertragung des Hausanteils

Der Ehemann überträgt an die Ehefrau seinen Miteigentumsanteil an dem Hausgrundstück. Hierfür erhält der Ehemann eine Abfindungszahlung in Höhe von €
Mit der Übertragung des Hausanteils ist der Zugewinn ausgeglichen.

Erbvertrag

Für den Fall, dass die Ehefrau stirbt, erhalten die Kinder Anton und Berta das Haus als Vorausvermächtnis als Miteigentum zu 1/2.

Für den Fall, dass der Ehemann stirbt, erhalten die Kinder Anton und Berta den Betrag von..... als Vorausvermächtnis.

Ein Anfechtungsrecht nach § 2079 BGB wegen des Hinzutretens weiterer Pflichtteilsberechtigter ist ausgeschlossen.

Keiner von uns behält sich das Rücktrittsrecht von diesem Erbvertrag vor. Der Erbvertrag gilt auch für die Zeit nach der Scheidung unserer Ehe.